



# Schulreglement

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)

Der Grosse Gemeinderat von Lyss beschliesst, gestützt auf Art. 45 der Gemeindeordnung, folgendes

## Schulreglement

### 1. Organisation

Allgemeines

**Art. 1** <sup>1</sup> Der Kindergarten und die Volksschule bilden in der Gemeinde Lyss eine organisatorische Einheit gemäss Art. 34 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden, welche Schülerinnen und Schüler in die Schule der Gemeinde Lyss entsenden, Verträge abschliessen und dabei das Schulgeld und eine allfällige Teilnahme einer Vertretung an den Sitzungen der Bildungskommission regeln. Gleiches gilt für Gemeinden, welche Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Lyss in ihre Schule aufnehmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen (Funktionendiagramm) zum Schulreglement, sofern sie nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.



### 2. Kindergarten

Dauer

**Art. 2** <sup>1</sup> In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder. Sofern Platz vorhanden ist, können auch Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen.

Aufsicht

<sup>2</sup> Die Bildungskommission beaufsichtigt den Kindergarten.

### 3. Volksschule

Gliederung

**Art. 3** <sup>1</sup> Die ersten sechs Schuljahre der Volksschule bilden die Primarstufe, die folgenden drei Jahre die Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I gliedert sich in Real- und Sekundarklassen.

Übertritt

<sup>2</sup> Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben.

|   |  |
|---|--|
| Vorbereitung auf weiterführende Schulen                       | <sup>3</sup> Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Maturitäts- und andere weiterführende Schulen erfolgt in selektionierten Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht gemäss kantonalem Lehrplan.   |
| Unterrichtsmodell auf der Sekundarstufe I Aufsicht            | <sup>4</sup> In der Gemeinde Lyss wird auf der Sekundarstufe I gemäss Modell 2 nach den kantonalen Weisungen unterrichtet.   |
| Schulstandorte  | <sup>5</sup> Die Bildungskommission beaufsichtigt die Volksschule.   |
| Eröffnung und Schliessung von Klassen<br>Besondere Massnahmen | <sup>6</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Schulstandorte. Er weist die Kindergärten Schulstandorten zu.<br><br><sup>7</sup> Über die Eröffnung und die Schliessung von Klassen der Volksschule und des Kindergartens entscheidet die Bildungskommission.<br><br><sup>8</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Modell und das Konzept für die besonderen Massnahmen in einer Verordnung (Art. 4 der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule vom 19. September 2007 [BMV; BSG 432.271.1]) |
| Schulgeldbeiträge   | <sup>9</sup> Die Gemeinde richtet nur Beiträge an auswärtige Schulbesuche aus, wo ein eigenes Angebot fehlt. Dies gilt auch für den Vorbereitungsunterricht für höhere Mittelschulen in der Volksschule.   |



## 4. Eltern

|                              |  |
|------------------------------|--|
| Information                  | <b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Eltern sind vom Kindergarten und von der Schule im Rahmen des kantonalen Beurteilungsmodells über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihres Kindes sowie rechtzeitig über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Schulbetrieb und der schulorganisatorischen Planung zu informieren. |
| Unterrichtsbesuch            | <sup>2</sup> Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen.  |
| Übertritt                    | <sup>3</sup> Die Eltern haben das Recht auf Information und Anhörung bei Übertrittsverfahren und Laufbahnentscheiden.  |
| Elternmitwirkung             | <sup>4</sup> An den Schulen bestehen Elternräte.   |
| Organisation von Elternräten | <sup>5</sup> Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Bildungskommission die interne Organisation der Elternmitwirkung in Weisungen.  |
| Amtsdauer                    | <sup>6</sup> Die Amtsdauer von Mitgliedern des Elternrats erlischt mit dem Austritt ihrer Kinder aus dem betreffenden Schulstandort.   |

## 5. Bildungskommission

|          |   |
|----------|---|
| Aufsicht | <b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Bildungskommission beaufsichtigt den Kindergarten und die Volksschule. |
|----------|---|

## Aufgaben

- <sup>2</sup> Die Bildungskommission ist insbesondere zuständig für:
- das Festlegen der strategischen Ausrichtung der Schule
  - die Entwicklung der Qualität
  - die Schaffung und Aufhebung von Klassen
  - die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht und freiwilligen Kursen
  - das Festlegen der Rahmenbedingungen für die Anstellung von Lehrpersonen
  - die Regelungen des schulzahnärztlichen und schulärztlichen Dienstes
  - das Festlegen der Ferienordnung, der Jahresplanung und der Rahmenbedingungen für die Stundenpläne
  - die vorzeitige Entlassung von Schülerinnen und Schülern
  - das Erteilen von Verweisen an Schülerinnen und Schüler
  - den Ausschluss vom Besuch der 9. Klasse als 10. Schuljahr
  - den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht

## 6 Schulleitungen und Schulleitungskonferenz



Führung des Kindergartens und der Volksschule  
Führen der Schulstandorte  
Schulleitungskonferenz, Zusammensetzung

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Schule Lyss wird durch die zuständige Abteilungsleitung geführt.

<sup>2</sup> Die Schulstandorte werden durch Standortsschulleitungen geführt.

<sup>3</sup> Die zuständige Abteilungsleitung steht der Schulleitungskonferenz vor. In der Schulleitungskonferenz sind zudem sämtliche direkt unterstellten Schulleitungen vertreten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleitung, der Schulleitungen und der Schulleitungskonferenz im Funktionendiagramm.

## 7. Freiwillige Kurse

Freiwillige Kurse

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Bildungskommission bestimmt das Angebot der freiwilligen Kurse.

Teilnahmeberechtigung

<sup>2</sup> Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler vom 1. Schuljahr an (je nach Angebot).

Entschädigung Kursleitungen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Bildungskommission die Entschädigung der Kursleitung.

Beiträge der Eltern

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Elternbeiträge. Die Festlegung der Elternbeiträge erfolgt nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes der Gemeinde Lyss.

## 8. Tagesschule

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde Lyss führt eine Tagesschule nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Lyss erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach kantonalem Recht. Sie erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere den Tarif für Mahlzeiten, in einer Verordnung.

## 9. Musikschule

Musikschule

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt im Sinne des kantonalen Dekrets über die Musikschulen die Musikschule.

Führung

<sup>2</sup> Die Führung der Musikschule wird dem Verein Regionale Musikschule Lyss übertragen.

Vertrag

<sup>3</sup> Der Gemeinderat vereinbart das Nähere in einem Vertrag.



## 10. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst

**Art. 10**<sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Lyss praktizierende Ärztinnen und Ärzte besorgt.

Untersuchungen

<sup>2</sup> Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft organisiert. Im übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.

Schulzahnpflege

<sup>3</sup> Die Bildungskommission beaufsichtigt die Schulzahnpflege.

Schulzahnärztlicher Dienst

<sup>4</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Lyss praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt. Alle Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler werden jährlich einmal zu Lasten der Gemeinde untersucht. Wollen Erziehungsberechtigte ihr Kind bei einem anderen Zahnarzt untersuchen lassen, gehen die Kosten - soweit den mit dem Schulzahnarzt vereinbarten Tarif übersteigend zu ihren Lasten. An die Kosten der zahnärztlichen wie an die kieferorthopädischen Behandlungen werden von der Gemeinde keine Beiträge ausgerichtet. Von der Sozialhilfe unterstützte Erziehungsberechtigte melden sich für Fragen oder Übernahme der Zahnarztrechnungen bei der Abteilung Sozialdienste.

Schulzahnpflege-  
leitung

<sup>5</sup> Die zuständige Abteilungsleitung erfüllt die Aufgaben der Schulzahnpflegeleitung.

Prophylaxehilfe

<sup>6</sup> Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule ernennt die zuständige Abteilung ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgaben und Entschädigung werden in Verträgen festgesetzt. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Einsatz der Prophylaxehelferinnen.

## 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 11<sup>1</sup>** Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Aufhebung von  
Reglementen

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Schulreglement vom 07.02.2005.



## Genehmigungsvermerke

Der Grosse Gemeinderat hat die Revision des Schulreglements inklusive der Inkraftsetzung auf den 01.01.2010 einstimmig gutgeheissen.

Lyss, 07. September 2009

Namens des Grossen Gemeinderates

Claudia Hänni-Zumstein  
Präsidentin

Daniel Strub  
Sekretär

## Bescheinigung

Die Beschlussfassung über die Revision des Schulreglementes wurde inklusive Inkraftsetzung und der Möglichkeit zum fakultativen Referendum vom 11.09.2009 bis 12.10.2009 publiziert. Es sind keine Eingaben eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.

Lyss, 14. Oktober 2009

Gemeinde Lyss

Daniel Strub  
Gemeindeschreiber